

# Tatbestände der Jugendgefährdung

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching

## I. Gesetzliche Grundlagen der Jugendgefährdung

### 1. Indizierungstatbestand des § 18 Abs. 1

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG sind „Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Nach der beispielhaften Nennung des Satzes 2 der Vorschrift zählen hierzu vor allem „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen (1.) Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder (2.) Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Erfolgt eine Indizierung durch die BPjM, so knüpfen sich hieran gesetzliche Verbreitungs- und Werbebeschränkungen. Für Trägermedien ergeben sich diese insbesondere aus § 15 Abs. 1 JuSchG, für Telemedien (und den Rundfunk) aus §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 6 Abs. 1 S. 1 JMStV.

### 2. Rechtliche Behandlung jugendgefährdender Medien vor ihrer Indizierung

Vor einer Indizierung durch die Bundesprüfstelle ergeben sich besondere gesetzliche Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für jugendgefährdende Medien nur dann, wenn die Gefährdung als „offensichtlich schwer“ im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG und § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV anzusehen ist. Dies setzt einen gesteigerten Gefährdungsgrad voraus, zudem muss die schwere Jugendgefährdung auch „klar zutage“ treten, dem Medieninhalt also gleichsam auf die Stirn geschrieben sein.<sup>1</sup>

Ist ein Medium indes nur „einfach“ jugendgefährdend, so ergeben sich vor einer rechtswirksamen Indizierung der Bundesprüfstelle nur sehr eingeschränkte gesetzliche Restriktionen. Bei Printmedien (z.B. Zeitschriften) wie auch bei Tonträgern bestehen sogar überhaupt keine Beschränkungen. Entsprechend können etwa erotographische Zeitschriften wie „Hustler“ oder „Penthouse“ an der Tankstelle auch an 7jährige verkauft werden, ohne dass das Jugendschutzordnungsrecht dem entgegenstünde. Im Bereich der Telemedien und des Rundfunks ergeben sich indes gewisse Einschränkungen daraus, dass einfach jugendgefährdende Medien jedenfalls auch als „entwicklungsbeeinträchtigend“ im Sinne des § 5 JMStV angesehen werden können. Im Ergebnis gelten insoweit also dieselben Beschränkungen wie für FSK-Filme oder USK-Spiele „ab 18“.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass einfach jugendgefährdende Rundfunksendungen nicht indiziert werden können bzw. erst dann, wenn diese als Bildträger oder im Internet als Telemedium verbreitet werden.

### 3. Einordnung im Stufensystem unterschiedlicher Gefährdungsgrade

Abgesehen von spezialtatbestandlichen Absolutverboten des Strafrechts (z.B. §§ 86, 86a, 130, 130a, 131, 184 ff. StGB; § 4 Abs. 1 S. 1 JMStV) als höchstem Gefährdungsgrad sieht das Jugendschutzrecht zahlreiche darunter abgestufte, zu differenzierende Gefährdungsgrade vor, zu denen auch die hier vorgestellten Tatbestände der Jugendgefährdung gehören. Diese können systematisiert in einer Art „Stufendarstellung“ wie folgt wiedergegeben werden:

- **Stufe 1:** Entwicklungsbeeinträchtigende Medieninhalte „ab 0“/„ab 6“: Medieninhalte (Trägermedien, Telemedien, Rundfunkangebote), die geeignet sind, Kinder unter 6 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JuSchG; § 5 JMStV) oder die überhaupt kein Entwicklungsbeeinträchtigungspotential aufweisen. Wegen der geringen praktischen und rechtsfolgenorientierten Unterschiede werden hier die Altersstufen „0 Jahre“ und „6 Jahre“ in einer Gefährdungstufe zusammengefasst.
- **Stufe 2:** Entwicklungsbeeinträchtigende Medieninhalte „ab 12“: Medieninhalte (Trägermedien, Telemedien, Rundfunkangebote), die geeignet sind, Kinder unter 12 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG; § 5 JMStV).

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 11, 234, 238; 77, 346, 358; VG München ZUM 2005, 252, 254.

- **Stufe 3:** Entwicklungsbeeinträchtigende Medieninhalte „ab 16“: Medieninhalte (Trägermedien, Telemedien, Rundfunkangebote), die geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG; § 5 JMStV).
- **Stufe 4:** Entwicklungsbeeinträchtigende Medieninhalte „ab 18“: Medieninhalte (Trägermedien, Telemedien, Rundfunkangebote), die geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG; § 5 JMStV).
- **Stufe 5:** (Einfach) jugendgefährdende (indizierte) Medieninhalte: Medieninhalte (Trägermedien, Telemedien), die geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden und deshalb i.d.R. indiziert sind (vgl. § 18 Abs. 1 JuSchG; § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV).
- **Stufe 6:** Offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte: Medieninhalte (Trägermedien, Telemedien, Rundfunkangebote), die geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden (vgl. § 15 Abs. 2 JuSchG; § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV).

Im vorliegenden Kontext werden also nur Tatbestände und Fälle der „Stufe 5“ in der vorgenannten Diktion und Differenzierung vorgestellt.

## II. Gesetzlich geregelte Beispielfälle

§ 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG konkretisiert in dem bereits oben unter Punkt I.1. genannten Beispielskatalog den Begriff der Eignung zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen dahingehend, dass darunter vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende etc. Medien zu fassen sind. Die Beispiele sind, wie sich aus den ihnen vorangestellten Worten „Dazu zählen vor allem“ ergibt, nicht erschöpfend (siehe daher auch die weiteren Fallgruppen unten Punkt III.). Der Beispielskatalog mit Interpretationscharakter gilt aber auch als eine Beweislastregel. Insoweit besteht eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen der Jugendgefährdung, wenn einer der genannten Beispielfälle erfüllt ist.<sup>2</sup>

### 1. »Unsittliche« Medien

Als unsittliche Medien sind nach allgemeiner Meinung nur solche mit sexuellem Inhalt zu verstehen.<sup>3</sup> Da pornographische Medien durch § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG ausdrücklich zu den schwer jugendgefährdenden Medien gerechnet werden, können rechtssystematisch unsittlich nur solche Inhalte sein, die unterhalb dieser Schwelle liegen.<sup>4</sup> Abbildungen oder Darstellungen nackter Personen können nach allg. Meinung für sich allein eine Aufnahme in die Liste nicht rechtfertigen. Eine Indizierung setzt vielmehr voraus, dass weitere Umstände hinzukommen, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung herleiten lässt.

Das OVG Münster hatte sich im Urteil vom 5.12.2003 mit der Rechtmäßigkeit der Indizierung einer Bilder-CD ROM mit „wenig bis unbedeckten Männern und Frauen in erotischen Spiel- und Animationsszenen, in denen teilweise sexuelle Handlungen simuliert oder angedeutet werden“ zu befassen. Hier führt das Gericht grundsätzlich aus, dass Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen. Das indizierte Medium suggeriere aber ein „Bild der Ausschließlichkeit, Selbstverständlichkeit sowie Problem- und Bedenkenlosigkeit rascher sexueller Kontakte, unter Wahrnehmung des anderen nur in dessen sexuellen Bezügen, mithin frei von einer Einbindung in die Person als ganze erfassende komplexere Sozialbeziehungen“.<sup>5</sup>

In der Rechtsprechung und Rechtsliteratur werden als weitere Fälle „unsittlicher Medien“ auch Medien genannt, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen (z.B. positive Akzentuierung von Vergewaltigungen); die Darstellung inzestioser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich; ferner Medieninhalte, die ein Bild der Ausschließlichkeit, Selbstverständlichkeit sowie Problem- und Bedenkenlosigkeit rascher sexueller Kontakte vermittelten.<sup>6</sup>

2 BVerwGE 23, 112, bestätigt durch BVerwGE 25, 318.

3 BVerwGE 23, 112; Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 2. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 5.

4 Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 29; a.A. wohl Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 183 Fn.. 456.

5 OVG Münster, Urt. v. 05.12.2003 - 20 A 5599/98.

6 Vgl. OVG Münster, Urt. v. 05.12.2003 - 20 A 5599/98; VG Köln, Urt. v. 16.11.2007 - 27 K 3012/06 sowie zu diesen und weiteren Beispielen: Liesching/Schuster, aaO., § 18 JuSchG Rn. 32.

## 2. »Verrohend wirkende« Medien

Unter Verrohung wird im Allgemeinen die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen verstanden, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung ihren Ausdruck findet.<sup>7</sup> Verrohend wirken nach der Rspr. Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern.<sup>8</sup>

Die auf einer Homepage präsentierten drastischen Abbildungen abgetöteter Föten im Falle voyeuristischer Tendenz und plakativer Darstellung wurden von der Rechtsprechung als verrohend eingestuft und die Spruchpraxis der BPjM bestätigt. Das OVG Münster geht insoweit davon aus, dass dadurch Jugendliche „im Sinne einer Verrohung und Abstumpfung negativ beeinflusst werden könnten“.<sup>9</sup> Auch Gewaltanwendung, welche durch aufwändige Inszenierung ästhetisiert wird, kann ebenso „verrohende Wirkung“ zeitigen wie zynische oder vermeintlich komische Kommentierungen von Verletzungs- und Tötungsvorgängen.<sup>10</sup>

## 3. Zu Gewalttätigkeit, Verbrechen, Rassenhass »anreizende« Medien

Die jeweils zu den Attributen „Gewalttätigkeit“, „Verbrechen“ oder „Rassenhass“ nach dem Gesetz erforderliche Anreizwirkung setzt voraus, dass nach dem Medieninhalt eine entsprechende Handlungsweise oder Einstellung als nachahmens- oder übernehmerswert erscheint.<sup>11</sup> Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist – wie bei § 131 StGB – ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Die detaillierte Schilderung von „Verbrechen“ führt dann zu sozial-ethischer Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen, wenn der Unwert- bzw. Unrechtsgehalt der kriminellen Handlungen nicht hinreichend ersichtlich ist und der Darstellung dadurch eine insgesamt gegenüber Verbrechen bejahende Tendenz verliehen wird.<sup>12</sup> „Rassenhass“ erfordert eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe.<sup>13</sup>

Im Bezug auf das Kinderbuch „Wo bitte geht´s zu Gott? – fragte das kleine Ferkel“, das sich extrem kritisch mit Fragen der Religionsausübung und Religionsgläubigkeit u.a. in Bezug auf das Christentum und das Judentum auseinandersetzt, verneinte die BPjM das Vorliegen eines Indizierungsgrundes.<sup>14</sup> Die BPjM ging deshalb nicht von einem Vorliegen eines „zum Rassenhass anreizenden“ Mediums aus, da das Kinderbuch nicht dazu geeignet sei, eine über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegenüber Angehörigen des jüdischen Glaubens zu erzeugen. In der Gesamtbetrachtung vermittele der Inhalt des Buches im Kern lediglich „eine agnostische Weltanschauung, indem letztlich die philosophische Ansicht vermittelt werden soll, dass die Existenz oder Nichtexistenz eines höheren Wesens wie beispielsweise eines Gottes entweder ungeklärt, grundsätzlich nicht zu klären oder für das Leben irrelevant“ sei.<sup>15</sup>

## 4. Selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen (»Mord- und Metzelszenen«)

Der Tatbestand der „selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen“ nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JuSchG wurde durch das 1. JuSchGÄndG vom 24. Juni 2008<sup>16</sup> eingeführt. Hinsichtlich des Merkmals des „Selbstzweckhaften“ ergeben sich aufgrund seiner Unbestimmtheit erhebliche Auslegungsprobleme, welche vorliegend aufgrund des vorgegebenen Umfangs nicht dargestellt werden können.<sup>17</sup> Für das Merkmal „detailliert“ ist maßgeblich,

7 Liesching/Schuster, aaO., § 18 JuSchG Rn. 33 mwN.

8 VG Köln MMR 2010, 578.

9 OVG Münster, Beschl. v. 17.8.2007 – 20 B 1068/07 – „babycaust.de“

10 Altenhain in Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 18 JuSchG Rn. 20; Stumpf, aaO., S. 185.

11 Liesching/Schuster, aaO., § 18 JuSchG Rn. 38.

12 Gemeint sind nach h.M. nur Verbrechen i.S.d. § 12 StGB hingegen nicht Vergehen, vgl. Nikles u.a., aaO., § 18 JuSchG Rn. 5; Stumpf, aaO., S. 187;

13 Vgl. BGHSt 21, 372; 40, 102; OLG Frankfurt NJW 1995, 143.

14 BPjM-Entsch. Nr. 5552 vom 6.3.2008 – „Wo bitte geht´s zu Gott?“; siehe in diesem Kontext auch schon BPjS-Entsch. Nr. 4505 vom 01.06.1995 – „Es ist ein ... Maria“.

15 BPjM-Entsch. aaO.

16 BGBl. I, 1075.

17 Siehe ausführl. hierzu Liesching/Schuster, aaO., § 15 JuSchG Rn. 71 ff. mwN.

dass die jeweilige Gewalthandlung in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird. Als stilistische Elemente einer detaillierten Darstellung kommen in erster Linie eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung durch Nahaufnahmen sowie optische Effekte wie eine Bildfolgenverlangsamung (Zeitlupe) in Betracht, welche dem Zuschauer / Nutzer die Möglichkeit der genauen Kenntnisnahme von Einzelheiten der Gewaltdarstellung in der Regel erst ermöglichen. Diese Auslegung deckt sich mit der Spruchpraxis der BPjM, welche vor allem darauf abstellt, dass „Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung)“, „in epischer Breite dargeboten“ bzw. „die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild“ gezeigt werden.<sup>18</sup>

## 5. Nahelegung von Selbstjustiz

Der Tatbestand der Nahelegung von Selbstjustiz „als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit“ nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JuSchG wurde ebenfalls durch das 1. JuSchGÄndG eingeführt. Selbstjustiz bezeichnet das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung oder Überschreitung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols. Die BPjM bejaht den Tatbestand vor allem dann, wenn sich der betreffende Protagonist „an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit“ setzt, „um den Täter einer gerechten Strafe zuzuführen“.<sup>19</sup> Zudem wird das prototypische „übliche Muster eines Selbstjustiz-Films“ darin erblickt, dass „der Rächer das Gesetz selbst in die Hand nimmt und die Verbrecher ihrer vermeintlich gerechten Strafe zuführt“.<sup>20</sup> Überdies anerkennt die BPjM auch, dass bei der Bewertung von dargestellten eigenmächtigen Gewalt-handlungen des Täters danach differenziert werden muss, ob das Verhalten ausnahmsweise von der Rechtsordnung etwa aufgrund einer Notwehrlage zu billigen ist oder nicht.<sup>21</sup>

Nach der Wortlautauslegung muss die dargestellte selbstjustizartige Handlung als „einziges“ bewährtes Mittel fokussiert werden. Dies kann vor allem auch dadurch erfolgen, dass die Beachtung der Rechtsordnung oder die Konsultierung staatlicher Stellen als unzulänglich, zu liberal, amateurhaft, „ungerecht“ etc. dargestellt oder sonst negativ akzentuiert wird und hierdurch gerade der Eindruck vermittelt wird, es handele sich dabei im Vergleich zur Selbstjustiz um keine geeigneten Mittel.<sup>22</sup>

## III. Weitere anerkannte Fallgruppen der Jugendgefährdung

### 1. Die Menschenwürde verletzende Medien

Nach allgemeiner Meinung und ständiger Spruchpraxis der BPjM sind Medien zur Gefährdung Minderjähriger geeignet, wenn sie die Menschenwürde verletzen, soweit sie nicht bereits durch den Spezialfall des § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG erfasst sind.<sup>23</sup> Ebenso wie bei § 131 StGB, § 4 Abs. 1 Nr. 5, 8 JMStV wird bei der weiteren Konkretisierung des Begriffs der Menschenwürdeverletzung die vom BVerfG verwandte Formel der Objektsdegradierung herangezogen.<sup>24</sup> Eine große praktische Bedeutung kommt dem Tatbestand der Menschenwürdeverletzung neben der Indizierungspraxis vor allem auch im Bereich des Fernsehens in Bezug auf neue Formate zu.<sup>25</sup>

Ein Hauptanwendungsfall sind im Bereich des Horrorgenres dargestellte Verstümmelungen von Menschen, Kannibalismus, Folterszenen, Herausquellen von Gedärmen und die sonst genüsslich, verharrend fokussierte Darstellung unmenschlicher, „entpersönlicher“ Massakrierung eines Menschen;<sup>26</sup> daneben auch die mediale Zusammenstellung von Abbildungen extrem entstellter menschlicher Leichen zu einem „Horrorakabinett“, welches zugunsten eines unterstellten „kalten und mitleidlosen Voyeurismus visuell ausgeschlachtet“ wird.<sup>27</sup> Weiterhin werden in der Literatur als

18 Vgl. BPjM Entsch.-Nr. 8408 (V) v. 10.9.2008 – „John Rambo Uncut“; BPjM Entsch.-Nr. 8049 (V) v. 06.02.2008 – „Hostel 2 – Extended Version“; BPjM Entsch.-Nr. 5628 v. 12.3.2009 – „A Gun for Jennifer“

19 BPjM Entsch.-Nr. 8468 (V) v. 12.11.2008 – „Das Recht bin ich“.

20 BPjM Entsch.-Nr. 5545 v. 6.2.2008 – „Dirty Harry kommt zurück“; s.a. BPjM Entsch.-Nr. 5628 v. 12.3.2009 – „A Gun for Jennifer“

21 Vgl. z.B. BPjM Entsch.-Nr. 8611 (V) vom 1.4.2009 – „Ein Fremder ohne Namen“.

22 Vgl. *Liesching/Schuster*, aaO., § 18 JuSchG Rn. 51.

23 VG Köln ZUM-RD 2008, 385, 389; VG Köln MMR 2008, 358, 359; *Nikles* u.a., aaO. § 18 JuSchG Rn. 6; BPjS-Entsch. Nrn. 4642 bis 4647 v. 12.12.1996, S. 4 f.; BPjS-Entsch. Nr. 5504 (V) v. 10.2.1999, S. 2 f.; BPjS-Entsch. Nr. VA 6/99 v. 2.12.1999, S. 5; s.a. *Stumpf*, aaO. 2009, S. 190: „Missachtung personaler Würde“.

24 Vgl. BVerfGE 30, 1, 25; 45, 187; 64, 135, 145; VG Köln ZUM-RD 2008, 385, 389.

25 Vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV; hierzu z.B. *jüngst Klass*, *Unterhaltung ohne Grenzen*, 2011.

26 BPjS-Entsch. Nr. 5504 (V) v. 10.2.1999, S. 2 f.; VG Köln, Beschl. v. 29.10.1981, BPS-Report 1/1982, S. 10.

27 BPjS-Entsch. Nr. 5676 (V) v. 12.11.1999.

Beispiele aus der Spruchpraxis der BPjM genannt die „(fiktive) Folterung von Personen“, „Treibjagden auf Menschen“, „Kannibalismus“ sowie die Verknüpfung von Sexualität und Erniedrigung oder handfester Gewalt, wobei exemplarisch die „entwürdigende Behandlung von Frauen im Umfeld des Geschlechtsverkehrs, Besudeln mit Körperausscheidungen in devoter Pose, Schmerzzufügung, Würigen etc.“ genannt werden.<sup>28</sup>

## 2. Diskriminierung von Menschengruppen

Neben solchen Medien, die bereits den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 StGB erfüllen und gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG als schwer jugendgefährdende Inhalte auch ohne Indizierung den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG unterworfen sind, können Medieninhalte, die unterhalb der StGB-tatbestandlichen Schwelle liegen, nach herrschender Meinung zur „einfachen“ Jugendgefährdung i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1 geeignet sein. Dies betrifft in erster Linie Medien, die ausländerfeindliche, antisemitische Inhalte zum Gegenstand haben oder sich gegen sonstige Personengruppen (z.B. Homosexuelle) richten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit darstellen.<sup>29</sup> Als Beispiele werden in der Literatur weiterhin Behauptungen genannt, „Ausländer seien unmoralisch, hätten Aids, begingen Verbrechen oder verführten Kinder zum Drogenkonsum“.<sup>30</sup>

## 3. NS-verherrlichende/verharmlosende Medien

Nach der Rechtsprechung gehören zu den jugendgefährdenden Medien auch solche Darstellungen, welche die totalitäre NS-Ideologie aufwerten, rehabilitieren oder verharmlosen, da das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend u.a. darauf gerichtet ist, Rassenhass, Kriegslüsternheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen.<sup>31</sup> Die Verherrlichung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie in einem Trägermedium kann daher bei Jugendlichen zu einer „sozialethischen Verwirrung“ u.a. in dem Sinne führen, dass „in einer unterschweligen Beeinflussung von Jugendlichen ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild“ begründet oder verfestigt wird, das auch eine „darauf bezogene Gewaltneigung fördern“ kann.<sup>32</sup> Bedient sich das Medium zur Aufwertung oder Rehabilitierung nationalsozialistischen Gedankenguts des Mittels der Geschichtsklitterung bzw. -verfälschung, kann hierin ohne Weiteres eine – mit Blick auf die Grundnormen der Verfassung – sozialethische Desorientierung gesehen werden.<sup>33</sup>

Ebenso ist im Falle der Glorifizierung des „Führers“ Adolf Hitler oder anderer NS-Angehöriger in Führungsposition wie Rudolph Heß nach allgemeiner Meinung von einer sozial-ethischen Desorientierung i.S.e. Jugendgefährdung auszugehen.<sup>34</sup> Insoweit dürfte freilich nunmehr bereits § 130 Abs. 4 StGB i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG einschlägig sein, wenn man mit dem BVerfG davon ausgeht, dass bei gutheißen Äußerungen in Bezug auf die NS- Gewalt- und Willkürherrschaft das Vorliegen einer Störung des öffentlichen Friedens grundsätzlich „zu vermuten“ ist.<sup>35</sup> Die Eignung zur Gefährdung Minderjähriger ergibt sich hier zumeist daraus, dass entsprechende Geschichtsverfälschungen oftmals subtil – etwa unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit – angelegt sind und insbesondere von Kindern und Jugendlichen nicht entlarvt werden können.<sup>36</sup>

## 4. Propagierung / Verherrlichung von Drogen

Die Rspr. und die Literatur nehmen vor dem Hintergrund der ständigen Spruchpraxis der BPjM weiterhin an, dass solche Medien als geeignet zur Entwicklungsgefährdung Minderjähriger eingestuft werden können, welche zum Drogenkonsum anreizen oder diesen verharmlosen.<sup>37</sup> Gerichtlich bestätigt ist insbesondere die Indizierungspraxis der BPjM, nach der vor allem folgende Musiktexte als

28 Siehe *Stumpf*, aaO. 2009, S. 190 f. mit zahlreichen Nachw. zur Spruchpraxis der BPjM.

29 Vgl. VG Köln MMR 2008, 358, 359; *Altenhain*, aaO., § 18 JuSchG Rn. 33; BPJS-Entsch. Nr. 5130 (V) v. 11.7.1997, S. 2; s.a. BPJS, BPJS-Aktuell 3/2000, S. 11 f.; vgl. zur Behindertendiskriminierung durch in sog. „Comic-Strips“ dargebotene satirische Darstellungen: BPJS, JMS-Report 3/1997, S. 53, 54.

30 *Altenhain*, aaO., Rn. 33.

31 BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30; BVerfG NJW 1994, 1781, 1783; BVerfGE 30, 336, 347 ff.; VG Köln MMR 2008, 358, 359.

32 BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30.

33 Vgl. BVerfG NJW 1987, 1431 ff.; s.a. BPjM-Entsch. Nr. 5679 vom 05.11.2009 – „Faktenspiegel V“; bestätigt durch VG Köln, Urt. v. 11.5.2012 – 19 K 140/10.

34 So schon BPJS-Entsch. Nr. 714 a v. 6. 5. 1960, RdJ 1960, 253, 255; weiterhin BPjM Entsch. Nr 5269 v. 06.01.2005; allg. M., weitere Nachw. bei *Stumpf*, aaO. 2009, S. 192.

35 BVerfG NJW 2010, 47 ff. = MMR 2010, 199 ff. m. Anm. *Liesching*; siehe hierzu *Liesching/Schuster*, aaO., § 130 StGB Rn. 13 ff.;

36 Vgl. *Brockhorst*, BPJS-Aktuell 4/1998, S. 8; *Liesching*, JMS-Report 2/1999, S. 8.

37 VG Köln MMR 2008, 358, 359; VG Köln NJOZ 2006, 3565 ff.; VG Köln, Urt. v. 27. 1. 1981, Az: 10 K 1233/80; BPJS-Entsch. Nr. 4076 (V) v. 9.1.1991.

jugendgefährdend angesehen werden können: „Doch am Wochenende geht's erst richtig los! Pillen fressen, Nasen zieh'n, Wodka saufen; Prost! Freitag ist Hightag, vielleicht ein paar Drinks! 5 dicke Joints und 10 Tequilla mit links! ... Rein in den Club, umgeguckt, dann zur Bar! Wodka-Redbull und `ne Pille ins Glas! ... ". Hinreichend kann auch sein, wenn der Drogenkonsum insgesamt als etwas Normales und Alltägliches („Ich nehme jeden Tag Drogen, mal weniger mal mehr!“) dargestellt wird.<sup>38</sup>

## 5. Propagierung / Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums

Die BPjM hat weiterhin in Bezug auf die Musik-CD „Bis das der Tod uns scheidet“ der Musikgruppe „Koma Kolonne“ eine Grundsatzentscheidung getroffen, nach der nicht nur drogenverherrlichende Medien jugendgefährdend sind, sondern auch solche Inhalte, welche den exzessiven Alkoholkonsum verherrlichen bzw. befürworten.<sup>39</sup> Medien, die dazu aufrufen, exzessiv Alkohol zu konsumieren, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in extremstem Maße gefährden, insbesondere wenn darin durchgängig propagiert wird, dass das Leben nur unter dem Einfluss von mehreren Litern schön sei und dass man nur dann „gut in Form“ sei, wenn man eine entsprechende Alkoholmenge zu sich genommen habe. Im Hinblick auf eine Entwicklungsgefährdung wird weiterhin zutreffend ausgeführt, dass Erziehungsziel nur sein könne, Minderjährigen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wann sie Drogen missbräuchlich einsetzen. Neben der Mündigkeit sei daher die Entwicklung eines Missbrauchsbewusstseins vor allem gegenüber Alltagsdrogen ein wichtiges „Erziehungsziel“.<sup>40</sup> Die Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums und das Suggestieren, dass dieser als einziger zum Lebensglück führen werde, kann demgegenüber „vorhandene Hemmschwellen, die durch Erziehung und Aufklärung seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter aufgebaut wurden, überwinden helfen oder diese zumindest herabsetzen“, was im Sinne des Jugendmedienschutzes verhindert werden muss.

## 6. Nahelegen selbstschädigenden Verhaltens

Weiterhin kann nach der Literatur und der Spruchpraxis der BPjM das Propagieren des Selbstmordes oder auch die bloße (technische) Anleitung zum Suizid in Medien zu deren Indizierung führen, sofern sie ihrem Inhalt nach geeignet sind, falsche Vorstellungen bei Kindern oder Jugendlichen über den Wert des eigenen Lebens hervorzurufen oder zu bestärken.<sup>41</sup> Zu der Fallgruppe der Propagierung selbstzerstörerischen Verhaltens dürfte auch die von der BPjM vorgenommene Indizierung von so genannten „Magersucht-Foren“ zählen, in denen Anorexie als positiv und nachahmenswert dargestellt wird.<sup>42</sup> Erfasst sind daher auch Blogs im Internet, in denen Anorexie bzw. Magersucht (Anorexia nervosa) in Gedichten, so genannten „Glaubensbekenntnissen“, Handlungsanweisungen und „Motivationsverträgen“ extrem positiv darstellt und glorifiziert wird.<sup>43</sup>

Einer Indizierung steht auch nicht der Einwand entgegen, dass körperliche bzw. gesundheitliche Gefährdungen, wie sie etwa mit Anorexie einhergehen, nicht vom auf Medieninhalte fokussierten Indizierungstatbestand erfasst seien. Insoweit trifft lediglich im Ausgangspunkt zu, dass unmittelbare negative körperliche Begleiterscheinungen des allgemeinen Medienkonsums wie etwa Rückenschmerzen, Muskelschwund oder Nervenüberreizungen evident keine Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG darstellen können, da hier die zu besorgende Schädigung oder Gefährdung nicht in einer Einflussnahme des Mediums auf den minderjährigen Rezipienten nach seinem konkreten Inhalt die maßgebliche Ursache findet. Anders gelagert sind aber solche Konstellationen, in denen gerade die Medieninhalte nach ihrem Aussagegehalt und ihren Botschaften geeignet sein können, Einstellungen und Wertebilder bei Kindern und Jugendlichen derart negativ zu beeinflussen, dass diese in eine entsprechende Abänderung ihrer Verhaltensweisen münden können, mit denen wiederum regelmäßig schädigende Auswirkungen auf die minderjährige Person selbst oder andere einhergehen.<sup>44</sup>

38 VG Köln NJOZ 2006, 3565, 3569 f.

39 BPjM-Entsch. Nr. 5557 vom 03.04.2008 – „Bis das der Tod uns scheidet“, BPjM-aktuell 02/2008, 3 ff.; *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 4/2009, S. 7, 11.

40 BPjM-Entsch. Nr. 5557 vom 03.04.2008 – „Bis das der Tod uns scheidet“, BPjM-aktuell 2/2008, 3, 5

41 *Liesching/Schuster*, aaO. § 18 JuSchG Rn. 68; *Bauer/Selg*, JMS-Report 6/2000, S. 62 ff.; *Stumpf*, aaO. 2009, S. 198 unter Verweis auf BPjS-Entsch. Nr. 3692 v. 15.01.1987 – „Trilogie vom Tod“.

42 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 5601 v. 04.12.2008 – „Pro Ana“; s.a. *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 4/2009, 3, 4 f.: „Medien, die zu einem Verhalten auffordern bzw. ein Verhalten nahe legen, das zu schweren Gesundheitsgefährdungen bis hin zum Tod führen kann“; zustimmend *Liesching*, BPjM-aktuell 01/2009, S. 15 f.

43 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 5601 v. 04.12.2008 – „Pro Ana“.

44 Ausführl. hierzu; *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 4/2009, 3, 4 f., 9 ff.; dies., KJM-Schriftenreihe I, 2009, S. 107, 120; *Liesching*, BPjM-aktuell 01/2009, S. 15 f.